

## Wahlprüfstein Bundesrechtsanwaltskammer

Ihre Frage	Unsere Antwort
<p>Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht dient dem Vertrauensschutz des Mandatsverhältnisses. Diese darf nicht durch Offenbarungspflichten, insbesondere gegenüber den Steuer- und Datenschutzbehörden ausgehöhlt werden. Die Anwaltschaft lehnt solche Mitwirkungspflichten ab. Wie ist Ihre Position?</p>	<p>Die Verschwiegenheitspflicht ist ein zentraler Teil des Mandatsverhältnis und wesentliches Merkmal dieser Vertrauensbeziehung. Durch die Verschwiegenheitspflicht ist es dem/ der Anwält/in möglich, die anwaltliche Vertretung integer übernehmen. Dies stärkt nicht zuletzt das Vertrauen in unseren Rechtsstaat.</p> <p>Aus diesem Grund sind jegliche Einschränkungen dieses Grundsatzes grundlegend zu prüfen, abzuwägen und in engen Grenzen zu halten. Für etwaige Einschränkungen müssen gewichtige Gründe vorliegen, damit das Vertrauensverhältnis als Fixpunkt der Anwalt-/Mandantenbeziehung nicht ausgehöhlt wird.</p>
<p>Unabhängigkeit</p> <p>Das Fremdbesitzverbot an Anwaltskanzleien und das Verbot der Prozessfinanzierung durch die Anwaltschaft darf nicht angetastet werden. Öffnungen jedweder Art tangieren die anwaltliche Unabhängigkeit und belasten das Mandatsverhältnis. Welche Meinung vertreten Sie hierzu?</p>	<p>Das Fremdbesitzverbot ist ein wichtiges Instrument, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu sichern. Kapitalbeteiligungen bergen die Gefahr einer finanziellen Abhängigkeit, die sich auch auf die anwaltliche Unabhängigkeit auswirken könnte. Dies ist mit den Grundwerten des Anwaltsberufes nicht in Einklang zu bringen. In dieser Legislaturperiode haben wir im Rahmen der Neuregelungen des anwaltlichen Berufsrechts an dieser Position festgehalten.</p> <p>Hinsichtlich der Prozessfinanzierung haben wir in dieser Legislaturperiode im Rahmen des Gesetzes zum Rechtsdienstleistungsmarkts eine moderate Öffnung beschlossen, beschränkt auf den außergerichtlichen Bereich. Hierdurch verleihen wir der Anwaltschaft mehr Flexibilität, um interessante Beratungsmodelle anzubieten, ohne aber die anwaltschaftlichen „core values“ aus dem Blick zu verlieren. Wir sind davon</p>

	überzeugt, hier eine zukunftsfähige Lösung gefunden zu haben.
<b>Pakt für den Rechtsstaat</b>	
Eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat ist erforderlich. Die Anwaltschaft muss von Beginn an ausdrücklich und sachgerecht im Pakt berücksichtigt werden. Welche Position vertreten Sie zu diesem Thema?	<p>Der Pakt für den Rechtsstaat war und ist ein absolutes Erfolgsmodell. Aus unserer Sicht ist dieser Pakt jedoch nur ein erster Schritt. So konnten zwar bestehende Personallücken in der Justiz erfolgreich geschlossen werden, in Zukunft werden aber, nicht zuletzt aufgrund der anstehenden Pensionierungswelle, qualifizierte Jurist:innen sowie Folgepersonal dringend benötigt. Dem wollen wir durch eine Neuauflage des Paktes entgegenwirken.</p> <p>Im Zuge einer Neuauflage wollen wir jedoch nicht nur die Justiz in den Blick nehmen, sondern, wo es sich anbietet, auch die Anwaltschaft. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass der Zugang zum Recht durch verbesserte Digitalangebote erleichtert würde. Hier wollen wir den Konsultationsprozess frühestmöglich beginnen.</p>
<b>Digitalisierung und Zugang zum Recht</b>	
Der Digitalisierungsprozess muss auch in der Justiz vorangetrieben werden. Er darf aber nicht den Zugang zum Recht durch einen verkürzten Rechtsschutz beschränken. Die Justiz muss in der Fläche präsent bleiben. Wie stehen Sie zum Digitalisierungsprozess mit Blick auf den Zugang zum Recht?	Für uns ist klar, dass der Zugang zum Recht gesichert sein muss. Gleichzeitig sehen wir aber das Potenzial einer digitalen Justiz. Die Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren muss aber dazu führen, dass der Zugang erleichtert und nicht beschränkt wird. Das heißt aber auch, genau zu schauen, wie dieses Potenzial am besten umgesetzt werden kann, um den zu Recht hohen Ansprüchen gerecht zu werden.
<b>Anwaltsvergütung</b>	
Die beschloss. Änderungen sind nur ein Teilschritt. Es bedarf noch struktureller RVG-Anpassungen. Wir setzen uns für eine regelm. und angemess. Erhöhung der Anwaltsvergütung durch eine Indexierung vergl. mit der Kopplung der Diäten der MdBs an	Wir brauchen einen starken Rechtsstaat. Rechtsanwälte sind ein Teil davon und verdienen deshalb eine angemessene Bezahlung. Aus diesem Grund habe wir auch mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz aus dem letzten Jahr das RVG geändert und die Vergütung heraufgesetzt. Die Anpassung der Anwaltsvergütung hat auch immer finanzielle

<p>die Entw. des Nominallohnindexes ein Wie sehen Sie das?</p>	<p>Auswirkungen auf die Länder. Eine Umstellung des Vergütungssystems wäre somit nur mit der Unterstützung der Länder zu realisieren.</p>
<p>Versorgungswerke der Rechtsanwälte</p>	
<p>Die bewährten Versorgungswerke der Rechtsanwälte dürfen nicht angetastet werden. Neu zugelassene Anwälte müssen weiter in ihre Versorgungswerke eintreten können. Wie stehen Sie hierzu?</p>	<p>Wir wollen sozialen Schutz auch im Alter garantieren. Vorrangig streben wir daher an, Personen die bisher außerhalb des gesetzlichen Versicherungssystems oder anderer Versorgungssysteme sind, zu integrieren, mit dem Ziel eines flächendeckenden Alterssicherungssystems. Perspektivisch wollen wir eine Erwerbstätigenversicherung. Diese wird und kann aber nicht von einem Tag auf den anderen eingeführt. Die Übergangszeiten werden doppelte Belastungen verhindern und Rechtssicherheit herstellen. So müssen z.B. Personen, die anderweitig auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind (beispielsweise in den Versorgungswerken) und kurz vor der Rente stehen, nicht befürchten, in das neue System eingebunden zu werden.</p>